

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 12.05.2022, Nr. 21/2022 (Sonderausgabe)

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- 120 Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl
für den Wahlkreis 98 Lippe II - Herford III Seite 2

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- 121 Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 11.39 „Photovoltaik – Freiflächenanlage
Salzufler Straße/BAB A 2“ Seite 3
- 122 Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Feststellungsbeschluss,
Genehmigung und Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.21 "Photovoltaik -
Freiflächenanlage Salzufler Straße/BAB A2" Seite 5
-

Bekanntmachungen des Kreises Herford

120

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl für den Wahlkreis 98 Lippe II - Herford III

Gemäß § 3 Abs. 2 Landeswahlordnung wird bekanntgemacht, dass eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2022 stattfindet.
In dieser Sitzung wird das Ergebnis zur Landtagswahl am 15.05.2022 in dem Wahlkreis 98 Lippe II - Herford III festgestellt. Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Zeit und Ort: Donnerstag, 19.05.2022, 16:30 Uhr
 Im Kreishaus, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold
 Sitzungsraum: 404, Ebene 4

Detmold, den 12.05.2022
Der Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 98 Lippe II – Herford III
Gez. Dr. Axel Lehmann
Landrat

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

121

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11.39 „Photovoltaik – Freiflächenanlage Salzufler Straße/BAB A 2“

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 04.02.2022 folgenden Beschluss gefasst

„1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander über die Stellungnahmen, die während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, entsprechend der Abwägungsvorschläge der Anlage 2.

2. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt den Bebauungsplan Nr. 11.39 „Photovoltaik – Freiflächenanlage Salzufler Straße/BAB A2“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), in der derzeit gültigen Fassung als Satzung.

3. Bestandteil des Beschlusses ist der Bebauungsplan vom 21.09.2021, die Begründung vom 27.08.2021, der Artenschutzbeitrag, der Umweltbericht, die Eingriffsbilanzierung jeweils vom 27.08.2021 und die Abwägungstabellen der Beteiligung, die Anlagen zu dieser Vorlage sind.“

Der Geltungsbereich liegt direkt östlich der Bundesautobahn A2 und südlich der Salzufler Straße (L 712) und umfasst die Flurstücke 28, 70, 71 der Flur 58, Gemarkung Herford in einer Gesamtgröße von ca. 3,5 ha.

Planungsziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage. Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt. Parallel wurde zum Bebauungsplanverfahren für diesen Bereich die Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.21 „Photovoltaik – Freiflächenanlage Salzufler Straße/BAB A2“ durchgeführt.

Der Geltungsbereich ist dem folgenden Plan - mit schwarzen Blockstreifen markiert - zu entnehmen.

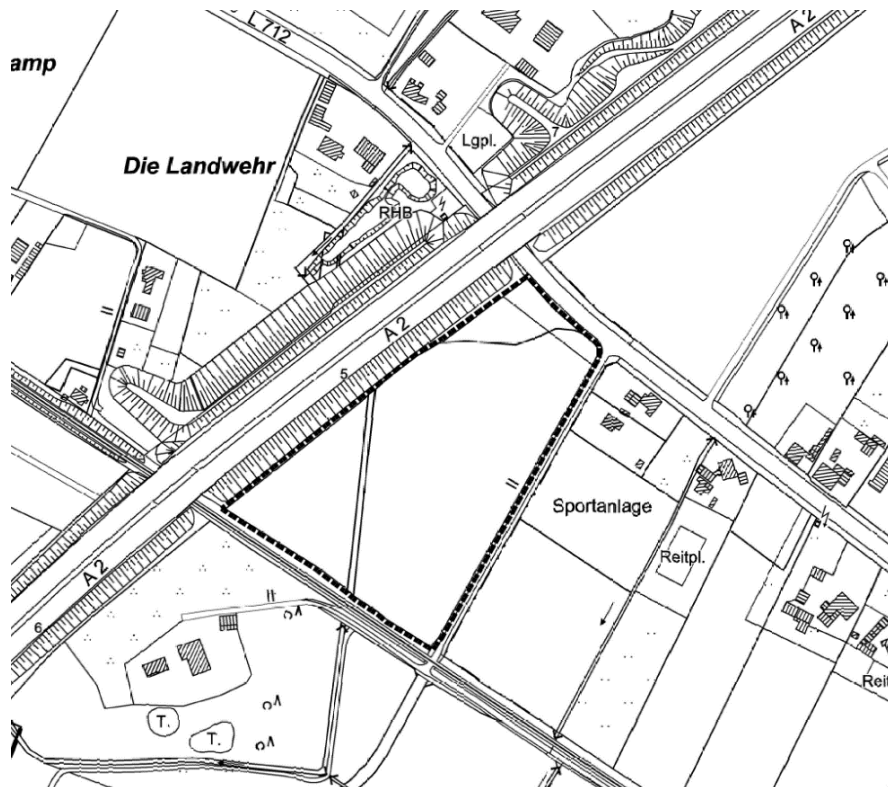


Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11.39 „Photovoltaik – Freiflächenanlage Salzufler Straße/BAB A2“ (Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW.2015, ©Kreis Herford - Kataster und Vermessung), ohne Maßstab

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, Artenschutzbeitrag, Umweltbericht, Bilanzierung und zusammenfassender Erklärung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereit gehalten im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

Um eine breite Information über die Satzung zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar: <https://geoportal.kreis-herford.de/>. Die Satzung und der Lageplan können auch telefonisch erörtert werden unter der Tel.: 05221/189-488. Der Bebauungsplan ist ferner über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich.

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 11.39 „Photovoltaik – Freiflächenanlage Salzufler Straße/BAB A2“ vom 04.02.2022 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11.39 „Photovoltaik – Freiflächenanlage Salzufler Straße/BAB A2“ in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 09.05.2022

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung
Feststellungsbeschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der
Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.21 "Photovoltaik - Freiflächenanlage
Salzufler Straße/BAB A2"**

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 04.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Rat der Hansestadt stimmt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend des Abwägungsvorschlages der Anlage 2 zu dieser Vorlage zu.

2. Der Rat der Hansestadt Herford fasst den Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.21 „Photovoltaik – Freiflächenanlage Salzufler Straße/BAB A2“. Der Flächennutzungsplanänderung ist eine Begründung beigelegt (§ 5 Abs. 5 BauGB).

3. Bestandteil des Beschlusses ist die Flächennutzungsplanänderung vom 15.09.2021 mit den zeichnerischen und textlichen Darstellungen, die Begründung vom 27.08.2021, der Artenschutzbeitrag und der Umweltbericht mit Bilanzierung vom 27.08.2021 und die Abwägungstabellen der Beteiligungen, die Anlagen zu dieser Vorlage sind.“

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 03.05.2022, AZ.: 35.02.01.300-006/2022-001, die Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.21 „Photovoltaik – Freiflächenanlage Salzufler Straße/BAB A2“ der Hansestadt Herford gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut genehmigt: „Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.21 umfasst die Flurstücke 28, 70, 71, Flur 58, Gemarkung Herford in einer Gesamtgröße von ca. 3,5 ha und liegt direkt östlich der A2 und südlich der Salzufler Straße.

Planungsziel ist die Änderung einer im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche in eine Versorgungsfläche für Anlagen für Erneuerbare Energien (EE).

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt. Parallel wurde zur Änderung des Flächennutzungsplanverfahrens für diesen Bereich die Bebauungsplanneuaufstellung Nr. 11.39 „Photovoltaik – Freiflächenanlage Salzufler Straße/BAB A2“ durchgeführt.

Der Geltungsbereich ist dem folgenden Plan - mit schwarzen Blockstreifen markiert - zu entnehmen.

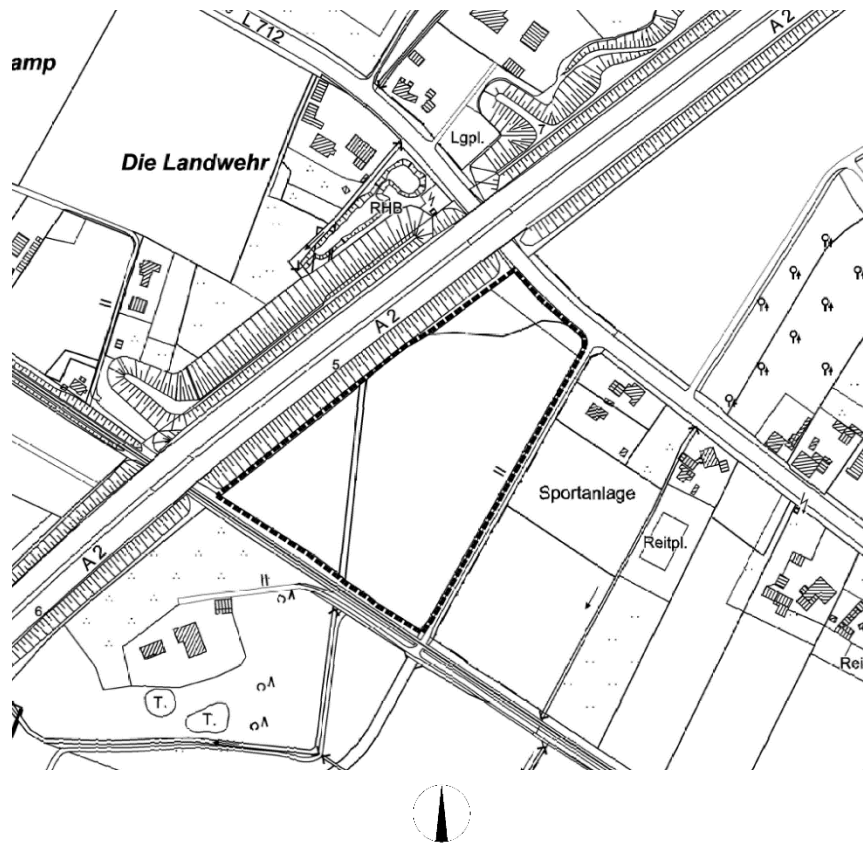


Abbildung: Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.21 „Photovoltaik – Freiflächenanlage Salzufler Straße/BAB A2“ (Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW.2015, ©Kreis Herford - Kataster und Vermessung), ohne Maßstab

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung, Artenschutzbeitrag, Umweltbericht, Bilanzierung und zusammenfassender Erklärung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereit gehalten im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

Um eine breite Information über die Genehmigung zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar: <https://geoportal.kreis-herford.de/>. Der Feststellungsbeschluss und der Lageplan können auch telefonisch erörtert werden unter der Tel.: 05221/189-488. Die Flächennutzungsplanänderung ist ferner über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich.

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.21 „Photovoltaik – Freiflächenanlage Salzufler Straße/BAB A2“ vom 04.02.2022 sowie die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 03.05.2022 gem. § 6 Abs. 5 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch

herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.21 „Photovoltaik – Freiflächenanlage Salzufler Straße/BAB A2“ gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 09.05.2022

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 18.05.2022 und der 01.06.2022.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13- 1010 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.